

Schweizerische Volkspartei (SVP)

STATUTEN der SVP Schweiz



SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI
Postfach, 3001 Bern
Telefon: 031 / 300 58 58 – Fax: 031 / 300 58 59
info@svp.ch – www.svp.ch

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
I. Name und Zweck	
Art. 1 Name	5
Art. 2 Zweck	5
II. Aufbau der SVP Schweiz	
Art. 3 Organisation	5
Art. 4 Einzelmitglieder	6
Art. 5 Kantonalparteien	6
Art. 6 Junge SVP	7
Art. 7 SVP International	7
III. Entstehen und Erlöschen der Mitgliedschaft	
Art. 8 Aufnahme	7
Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
IV. Organe	
Art. 10 Organe	8
Art. 11 Amtsdauer	8
Art. 12 Vertretung gegen aussen	8
1. Die Delegiertenversammlung	
Art. 13 Aufgaben	9
Art. 14 Zusammensetzung	9
Art. 15 Einberufung	9
Art. 16 Leitung und Abstimmungen	10
2. Der Parteivorstand	
Art. 17 Aufgaben	10
Art. 18 Zusammensetzung	10
3. Die Parteileitung	
Art. 19 Aufgaben	11
Art. 20 Zusammensetzung	12
4. Der Parteileitungsausschuss	
Art. 21 Aufgaben	12
Art. 22 Zusammensetzung	13

5. Die Fraktion der Bundesversammlung	
Art. 23 Name	13
Art. 24 Zweck	13
Art. 25 Organisation	13
6. Der Fraktionsvorstand	
Art. 26 Fraktionsvorstand	13
7. Das Generalsekretariat	
Art. 27 Aufgaben	14
8. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen	
Art. 28 Auftrag	14
9. Die Revisionsstelle	
Art. 29 Rechnungsrevisoren	14
10. Die Konferenzen	
Art. 30 Präsidenten- und Sekretärenkonferenz	14
V. Finanzen, Mitgliederkartei	
Art. 31 Beiträge	15
Art. 32 Mitgliederkartei	15
VI. Statutenrevision	
Art. 33 Verfahren	15
VII. Auflösung der Partei	
Art. 34 Verfahren	16
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 35 Übergangsbestimmungen	16
Art. 36 Inkrafttreten	16

Schweizerische Volkspartei (SVP)

STATUTEN

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

I. Name und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei (SVP)“, „Union Démocratique du Centre (UDC)“, „Unione Democratica di Centro (UDC)“ und „Partida Populara Svizra (PPS)“ besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern eine Vereinigung aus politischen Organisationen und Einzelmitgliedern (nachfolgend SVP Schweiz genannt).

Art. 2

Zweck ¹Die der SVP angeschlossenen Organisationen vereinigen Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Die SVP Schweiz erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften des Schweizervolkes auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz und verfolgt folgende Hauptziele:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen;
2. die Förderung der Familie;
3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
4. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise;
5. die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;
6. die harmonische wirtschaftliche Entwicklung aller Regionen des Landes;
7. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der bewaffneten Neutralität und der internationalen Solidarität.

²Ein in der Regel für die Dauer von vier Jahren aufgestelltes Parteiprogramm bildet die Richtlinie für die Tätigkeit der SVP Schweiz.

II. Aufbau der SVP Schweiz

Art. 3

Organisation Die SVP Schweiz besteht aus den Kantonalparteien, der „Jungen SVP Schweiz“ sowie der „SVP International“. Die Mitgliedschaft in der SVP Schweiz wird erworben durch Aufnahmebeschluss und Prüfung der Statuten durch den Parteivorstand der SVP Schweiz.

Art. 4

Einzelmitglieder

¹Schweizer Staatsangehörige, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der Vereinigung bekennen, können der SVP Schweiz als Einzelmitglieder beitreten, sofern an ihrem Wohnsitz keine Kantonalpartei besteht.

²Einzelmitglieder haben keinen statutarischen Anspruch auf Einsitz in die Organe der SVP Schweiz.

Art. 5

Kantonalparteien

¹Die Kantonalparteien bilden die organisatorische Grundlage der SVP Schweiz.

²Die Kantonalparteien führen mit Genehmigung der SVP Schweiz den Namen Schweizerische Volkspartei (SVP), Union Démocratique du Centre (UDC), Unione Democratica di Centro (UDC), Partida Populara Svizra (PPS).

³Die Kantonalparteien verfügen im Rahmen der Statuten und des Parteiprogramms der SVP Schweiz sowie ihrer vom Parteivorstand der SVP Schweiz geprüften Statuten über die volle rechtliche und organisatorische Autonomie.

⁴Die politische Meinungs- und Willensbildung vollzieht sich auf jeder Organisationsstufe selbständig. Die Kantonalparteien sind in ihrem Einflussbereich dafür verantwortlich, das Gedankengut der SVP Schweiz zu verbreiten, die Belange der SVP Schweiz in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten und neue Mitglieder zu werben.

⁵Die Federführung für gesamtschweizerische Themen liegt bei der SVP Schweiz. Die Kantonalparteien dürfen im vorgenannten Rahmen aber Beschlüsse treffen und Haltungen vertreten, die von denjenigen der SVP Schweiz abweichen.

⁶Ist eine Kantonalpartei nicht in der Lage, einem Programmpunkt der SVP Schweiz Folge zu leisten, hat sie diese darüber zu informieren und ihren Standpunkt zu begründen.

⁷Die Kantonalparteien konsultieren vor wichtigen parteipolitischen Entscheidungen die SVP Schweiz. Sie haben Anspruch auf eine umfassende Information über die Arbeit der SVP Schweiz.

⁸Die Parolenfassung zu eidgenössischen Abstimmungen erfolgt in der Regel zuerst durch die Delegiertenversammlung bzw. durch den Parteivorstand der SVP Schweiz.

⁹Ist eine Kantonalpartei der Auffassung, dass ein Referendum oder eine Volksinitiative auf eidgenössischer Ebene ergriffen werden sollte, stellt sie einen entsprechenden Antrag an den Parteivorstand, der im Fall des Referendums über diesen Antrag endgültig entscheidet und im Fall einer Volksinitiative diesen Antrag mit eigener Empfehlung rechtzeitig an die Delegiertenversammlung weiterleitet. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Junge SVP

Art. 6

¹Der SVP Schweiz nahestehende Vereinigungen politisch interessierter Jugendlicher schliessen sich organisatorisch zur Jungen SVP Schweiz zusammen.

²Die Junge SVP Schweiz vertritt die besonderen Anliegen der Jugend. Sie hat innerhalb der SVP Schweiz die Stellung einer Kantonalpartei.

SVP International

Art. 7

¹Die SVP International bezweckt die Förderung der Interessen von im Ausland lebenden Schweizerbürgern. Sie fördert den Kontakt zwischen den Schweizerbürgern im Ausland und in der Schweiz.

²Der SVP International gehören Schweizerbürger sowie juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im In- und Ausland an, die sich für die Anliegen der Auslandschweizer einsetzen wollen und die sich zu den Grundsätzen der SVP Schweiz bekennen. Die SVP International hat innerhalb der SVP Schweiz die Stellung einer Kantonalpartei.

III. Entstehen und Erlöschen der Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 8

¹Über die Aufnahme neuer Kantonalparteien und weiterer Organisationen entscheidet der Parteivorstand.

²Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet die Parteileitung aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Ein abweisender Entscheid kann an den Parteivorstand weitergezogen werden, der endgültig entscheidet.

Erlöschen

Art. 9

¹Die Mitgliedschaft einer Organisation in der SVP Schweiz erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss, die eines Einzelmitgliedes durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro rata temporis. Ebenso erlischt ihr Recht auf Verwendung des Namens Schweizerische Volkspartei (SVP), Union Démocratique du Centre (UDC), Unione Democratica di Centro (UDC), Partida Popolara Svizra (PPS), Junge SVP und SVP International.

²Organisationen oder Einzelmitglieder, die den Interessen der SVP Schweiz in grober Weise zuwiderhandeln oder deren Ansehen schädigen, können auf Antrag der Parteileitung oder eines Viertels der Parteivorstandsmitglieder nach ihrer Anhörung im Parteivorstand durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der stimmenden Parteivorstandsmitglieder aus der SVP Schweiz ausgeschlossen werden. Die Betroffenen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Auf schriftlichen Rekurs, der innert einer Frist von 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlussentscheides zu erfolgen hat, entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

³Eine Mitgliedschaft in der SVP von Personen, die das Bundesratsamt angenommen haben, ohne von der SVP-Fraktion der eidgenössischen Räte dafür vorgeschlagen worden zu sein, ist nicht möglich.

⁴Bei einer Amtsannahme gemäss Art. 9 Abs. 3 der Statuten der SVP Schweiz erlischt die Mitgliedschaft in der SVP automatisch. Dies gilt sowohl für eine direkte Mitgliedschaft bei der SVP Schweiz wie auch für die Mitgliedschaft in einer SVP Sektion.

⁵Im Falle der automatischen Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten der SVP Schweiz kann die Mitgliedschaft erneuert werden, falls dies die SVP-Fraktion der eidgenössischen Räte wie auch der Parteivorstand mit jeweils einer Zweidrittelmehrheit beschliessen.

IV. Organe

Art. 10

Organe

Die Organe der SVP Schweiz sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Parteivorstand
3. die Parteileitung
4. der Parteileitungsausschuss
5. die Fraktion der Bundesversammlung
6. der Fraktionsvorstand
7. das Generalsekretariat
8. die Kommissionen und Arbeitsgruppen
9. die Revisionsstelle
10. die Konferenzen

Art. 11

Amtsdauer

Die durch Wahl bestimmten Mitglieder der Organe der SVP Schweiz (ausgenommen die Mitglieder der eidgenössischen Fraktion) werden jeweils zu Beginn und in der Hälfte einer eidgenössischen Legislatur auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 12

Vertretung gegen aussen

Einzig der Parteileitungsausschuss vertritt die Partei nach aussen. Weder die übrigen Mitglieder des Parteivorstandes noch jene der Parteileitung sind befugt, die SVP Schweiz nach aussen zu vertreten.

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 13

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Parteiorgan. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. die Wahl
 - a) des Parteipräsidenten;
 - b) der Vizepräsidenten;
 - c) der übrigen Mitglieder des Parteileitungsausschusses gem. Art. 22 Abs 1 Ziff. 3;
 - d) der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 18 Abs. 1, 2. Abschnitt, Ziff. 1 u. 2 der Statuten;
 - e) der zwei Rechnungsrevisoren.
2. der Entscheid über die Auslegung oder Änderung der Statuten;
3. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Erhebung der Mitgliederbeiträge;
4. in der Regel die Stellungnahme zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, insbesondere der Volksinitiativen;
5. die Verabschiedung wichtiger programmatischer Schriften, die vorgängig den Kantonalsektionen zur Stellungnahme zugeleitet werden;
6. die Beschlussfassung über die Durchführung besonderer Aktionen wie etwa die Lancierung eidgenössischer Volksinitiativen;
7. die Erledigung von Rekursen.

Art. 14

Zusammensetzung

¹An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

1. 600 Delegierte der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat vorweg Anrecht auf 8 Delegierte. Die restlichen Delegiertenrechte werden alle vier Jahre aufgrund der Wählerstimmen bei den Nationalratswahlen den Kantonalparteien und weiteren Organisationen durch die Parteileitung zugeteilt. Kantone, welche einen Ständerat, aber keine Nationalräte stellen, haben pro Ständerat Anspruch auf 4 Delegierte;
2. die Präsidenten und Sekretäre der Kantonalparteien;
3. die Mitglieder des Parteivorstandes;
4. die Vertreter der SVP im Bundesrat und in der Bundesversammlung;
5. die SVP-Regierungsräte.

²Die Delegierten können sich vertreten lassen.

Art. 15

Einberufung

¹Die Delegiertenversammlungen finden in der Regel vor eidgenössischen Volksabstimmungen statt. Sie sind für die Medien öffentlich. Über Ausnahmen beschliesst die Parteileitung.

²Die Parteileitung entscheidet über die Einberufung oder Absage einer Delegiertenversammlung sowie über den Ort der Durchführung. Eine solche ist ferner anzuordnen, wenn dies von einem Fünftel der Delegierten oder durch die Vorstände von fünf Kantonalparteien verlangt wird.

³Die Traktanden sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit schriftlicher Einladung bekanntzugeben.

Art. 16

Leitung und Abstimmungen

¹Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Parteipräsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter bestimmt den Gang der Beratung und trifft für deren geordneten Ablauf Einzelanordnungen.

²Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter mit Stichentscheid.

³Bei Wahlen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Der Parteivorstand

Art. 17

Aufgaben

Der Parteivorstand hat folgende Befugnisse:

1. Vorberatung der Delegiertenversammlung und deren Wahlgeschäfte;
2. Stellungnahme zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung unterbreitet werden;
3. Beschlussfassung über das Ergreifen von Referenden (auf Antrag der Parteileitung oder einer Kantonalpartei);
4. Genehmigung des Jahresberichts;
5. Beratung und Verabschiedung von programmatischen Schriften;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Organisationen sowie über die Verhängung von Sanktionen;
7. Erledigung von Rekursen;
8. Wahl
 - a) der Mitglieder der Parteileitung gemäss Art. 20, 2. Abschnitt;
 - b) des Generalsekretärs.

Art. 18

Zusammensetzung

¹Dem Parteivorstand gehören an:

- | | |
|-----------------|--|
| Von Amtes wegen | <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitglieder der Parteileitung;2. die Präsidenten der Kantonalparteien. |
| Durch Wahl | <ol style="list-style-type: none">1. Die Vertreter der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat Anrecht auf einen Vertreter. 20'000 Wählerstimmen bei den Nationalratswahlen geben Anrecht auf einen zusätzlichen Vertreter. Bruchteile über 10'000 Wähler werden voll angerechnet. Die Kantonalparteien bestimmen eigenständig zuhanden der Delegiertenversammlung ihre Vertreter in den Parteivorstand; |

2. höchstens fünfzehn weitere Mitglieder. Diese werden von der Parteileitung vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.

²Sitzungen des Parteivorstandes finden in der Regel am Vortag von Delegiertenversammlungen statt; über die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen entscheidet die Parteileitung. Die Traktanden ordentlicher Sitzungen sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Einladung bekanntzugeben.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. Mitglieder des Parteivorstandes, die innert Jahresfrist an mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt fehlen, können durch die Delegiertenversammlung ersetzt werden.

3. Die Parteileitung

Art. 19

Aufgaben

¹Die Parteileitung ist verantwortlich für die strategische Planung und Ausrichtung der Partei. Sie genehmigt die Jahresrechnung und das Budget und legt die Beiträge für Einzelmitglieder und eidgenössische Mandatsträger der Partei fest. Sie legt die Beiträge der Kantonalparteien fest.

²Sie pflegt den Kontakt zu den Kantonalparteien und sorgt für die Berücksichtigung derer Anliegen.

³Als Schlichtungsstelle der SVP Schweiz untersucht und entscheidet die Parteileitung auf Begehren von Einzelmitgliedern, Parteiorganen, Sektions-, Bezirks- oder Kantonalparteien Streitigkeiten innerhalb der Partei. Parteimitglieder sind verpflichtet, ihr alle verlangten Auskünfte zu erteilen. Das Vorgehen für die Befragung und weitere Untersuchungen werden von Fall zu Fall von der Parteileitung festgelegt.

⁴Die Parteileitung berät personelle und aktuelle politische Fragen, nimmt grundsätzliche Positionsbezüge vor und koordiniert im Einvernehmen mit dem Generalsekretariat die Zusammenarbeit der Parteiorgane; sie kann Kommissionen einsetzen und diesen Aufträge erteilen.

⁵Der Parteileitung obliegt die Aufsicht über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der eidgenössischen Wahlen.

⁶Die Parteileitung tagt in der Regel monatlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt das Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 20

Zusammensetzung

Der Parteileitung gehören an:

- | | |
|-----------------|--|
| Von Amtes wegen | <ol style="list-style-type: none">1. die Mitglieder des Parteileitungsausschusses;2. die Vertreter der SVP im Bundesrat;3. der Generalsekretär;4. die Präsidenten der sechs absolut wählerstärksten Kantonalparteien;5. der Präsident der Jungen SVP Schweiz;6. der Präsident der SVP International. |
| Durch Wahl | <ol style="list-style-type: none">1. je ein Vertreter der französischsprachigen, der italienischsprachigen sowie der romanischen Schweiz;2. ein Verantwortlicher Sicherheitspolitik;3. ein Verantwortlicher Europapolitik;4. ein Verantwortlicher Migrations- und Asylpolitik;5. ein Verantwortlicher Wirtschaftspolitik;6. ein Verantwortlicher Finanz- und Steuerpolitik;7. ein Verantwortlicher Familien- und Gesellschaftspolitik. |

4. Der Parteileitungsausschuss

Art. 21

Aufgaben

¹Der Parteileitungsausschuss führt die laufenden Geschäfte der SVP Schweiz. Er ist für die Finanzierung und Umsetzung von Kampagnen zuständig.

²Der Parteileitungsausschuss vertritt die Partei in politischen Fragen nach aussen. Er berät und verabschiedet in der Regel Stellungnahmen und Vernehmlassungsantworten der Partei. Er pflegt den Kontakt mit den Vertretern der SVP im Bundesrat sowie mit den Bundesbehörden.

³Der Parteileitungsausschuss diskutiert alle Fragen personeller Natur und unterbreitet der Parteileitung Vorschläge. Er regelt sodann die administrativen Belange des Generalsekretariats. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und diesen Aufträge erteilen.

⁴Bezüglich vorzunehmender Wahlen übt der Parteileitungsausschuss ein Vorschlagsrecht aus.

Art. 22

Zusammen- setzung

¹Dem Parteileitungsausschuss gehören an:

1. der Parteipräsident;
2. maximal drei Vizepräsidenten, wovon mindestens einer aus einem sprachlich anderen Landesteil kommen muss als der Parteipräsident;
3. maximal vier weitere Mitglieder;
4. der Fraktionspräsident.

² Der Parteileitungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bestimmt einen Verantwortlichen für die Finanzen.

³ Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Parteileitungsausschusses teil. Er hat kein Stimmrecht.

⁴ Der Parteileitungsausschuss kann für seine Sitzungen bei Bedarf weitere Personen beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

5. Die Fraktion der Bundesversammlung

Art. 23

Name

¹Die Mitglieder des National- und Ständerates, die auf Listen der Kantonalparteien der SVP gewählt worden sind, schliessen sich zu einer selbständigen Fraktion zusammen.

²Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte, die der SVP Schweiz nahestehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Fraktion aufnehmen.

Art. 24

Zweck

Die Fraktion bezweckt die Verfechtung der politischen Ziele der SVP Schweiz innerhalb und ausserhalb der eidgenössischen Räte.

Art. 25

Organisation

Die Fraktion regelt ihre Organisation und Tätigkeit in einem Reglement. Sie kann Fraktionsgemeinschaften eingehen. Das Generalsekretariat ist die Verbindungsstelle zwischen Fraktion und Partei.

6. Der Fraktionsvorstand

Art. 26

Fraktions- vorstand

Die Fraktion bestimmt einen Fraktionspräsidenten und bildet aus ihrer Mitte einen Vorstand. Diesem obliegt die Vorbereitung wichtiger Fraktionsgeschäfte.

7. Das Generalsekretariat

Art. 27

Aufgaben

¹Das Generalsekretariat ist die administrative Zentralstelle der Partei. Es steht unter der Leitung des Generalsekretärs, der die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt und die personellen Belange des Generalsekretariats regelt.

²Dem Generalsekretariat obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

1. Sekretariat und Beratung der eidgenössischen Fraktion;
2. Koordination und administrative Unterstützung sämtlicher Parteiorgane der SVP Schweiz;
3. Betreuung, Koordination sowie Beratung der Kantonalparteien bzw. deren Mitglieder;
4. Organisation und Durchführung von Parteianlässen;
5. Vorbereitung, Begleitung und Auswertung eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen;
6. Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen der SVP Schweiz.

³Das Generalsekretariat ist ausserdem für die Öffentlichkeitsarbeit der Partei zuständig. Ihm obliegt die Redaktion der parteieigenen Medienorgane.

8. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 28

Auftrag

Kommissionen und Arbeitsgruppen können bei Bedarf mit klarem und zeitlich begrenztem Auftrag eingesetzt werden und unterstützen in vorberatender Weise, aber ohne Entscheidungskompetenz, die Entscheidungsorgane der SVP Schweiz in fachlicher und programmatischer Hinsicht. Sie arbeiten eng mit dem Generalsekretariat zusammen.

9. Die Revisionsstelle

Art. 29

Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Parteileitung Antrag.

10. Die Konferenzen

Art. 30

Präsidenten- und Sekretärenkonferenz

Der Generalsekretär der SVP Schweiz kann nach Bedarf Präsidenten-, Fraktionspräsidenten- und Sekretärenkonferenzen der SVP Schweiz einberufen. Diese dienen der Koordination der Arbeit in den Kantonen sowie der Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen sowie von wichtigen Grundsatzentscheidungen.

V. Finanzen, Mitgliederkartei

Art. 31

Beiträge

¹Die SVP Schweiz bestreitet ihre Ausgaben:

- a) aus den jährlichen Beiträgen der Kantonalparteien und Organisationen, die von der Parteileitung jeweils nach den eidgenössischen Wahlen nach Massgabe der Bedürfnisse und gestützt auf die Wählerzahlen festgesetzt werden;
- b) aus den Beiträgen der Einzelmitglieder;
- c) aus Beiträgen der Vertreter im Bundesrat, in der Bundesversammlung und in den eidgenössischen Gerichten
- d) aus freiwilligen Beiträgen;
- e) aus dem Ergebnis von ausserordentlichen Sammelaktionen.

²Die der SVP Schweiz angeschlossene Junge SVP Schweiz und die SVP International sind beitragsbefreit.

³Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SVP Schweiz können die entsprechenden Mitglieder aus den Organen der SVP Schweiz ausgeschlossen werden. Der Entscheid über diese Sanktion obliegt dem Parteivorstand.

⁴Für die Verbindlichkeiten der SVP Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 32

Mitgliederkartei

Die Kantonalparteien und die übrigen der SVP Schweiz angeschlossenen Organisationen sind dafür besorgt, ein Verzeichnis ihrer sämtlichen Parteimitglieder zu erstellen und laufend nachzuführen.

VI. Statutenrevision

Art. 33

Verfahren

Zuständig für die Statutenrevision ist die Delegiertenversammlung. Der Antrag auf Revision der Statuten erfolgt durch den Parteivorstand. Der Wortlaut der beantragten Statutenänderung ist den Delegierten spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

VII. Auflösung der Partei

Art. 34

Verfahren

¹Anträge auf Auflösung der SVP Schweiz sind mindestens drei Monate vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung dem Parteivorstand einzureichen, welcher sie den der SVP Schweiz angeschlossenen Organisationen und den Delegierten mitsamt seiner Empfehlung mindestens einen Monat vor der Abstimmung zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten. Die Auflösung der SVP Schweiz wird sodann durch die Parteileitung vollzogen.

²Über die Verwendung des Vermögens entscheidet dieselbe Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der Stimmenden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Übergangsbestimmungen

Personen, die aufgrund der bisherigen Statuten in ein Organ der SVP Schweiz gewählt worden sind, bleiben bis zu den nächsten Wahlen gemäss Art. 11 in ihrem Amt.

Art. 36

Inkrafttreten

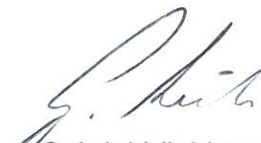
Die Statuten treten per 24. März 2018 in Kraft und ersetzen jene vom 23. April 2016.

Der Präsident:



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär:



Gabriel Lüchinger